

Wien, 16. Oktober 2025

Klienteninformation 4/2025

Inhaltsverzeichnis

1	DIE NEUE TEILPENSION.....	1
2	UPDATE IMMOBILIEN	4
3	SPLITTER 4/2025.....	5
4	CHANCEN UND RISIKEN BEI DER ANWENDUNG VON KI-CHATBOTS	9
5	AKTUELLE HÖCHSTGERICHTLICHE ENTSCHEIDUNGEN	11
6	TERMINE.....	12

1 DIE NEUE TEILPENSION

Als erster Schritt zur Pensionsreform wurde vom Nationalrat am 10.7.2025 die sogenannte Teelpension beschlossen.¹ Die Teelpension soll das faktische Pensionsantrittsalter sowie die Beschäftigungsquote erhöhen. Damit einhergehend wird die Altersteilzeit und die Abfertigung Alt angepasst. Wir möchten Ihnen einen Überblick über die kommenden Änderungen geben.

1.1 Teilpension²

Anspruchsberechtigt sind ab 1.1.2026 jene Personen, welche die **Voraussetzungen für eine der folgenden Pensionsarten erfüllen:**

- Korridorpension
- Langzeitversichertenpension
- Schwerarbeitspension
- (reguläre) Alterspension

Als weitere Anspruchsvoraussetzung muss die derzeitige **Arbeitszeit** um mindestens 25 % bis maximal 75 % **reduziert werden**.

Es muss jedenfalls weiterhin eine die Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung begründende Tätigkeit vorliegen. Mehrere unselbständige Tätigkeiten für einen Dienstgeber

¹ BGBI I Nr 47/2025.

² § 4a APG idF BGBI I Nr 47/2025; Erläuterungen zu Art 1 BGBI I Nr 47/2025.

sind dabei als Einheit zu betrachten.³ Bei der prozentuellen Arbeitsreduktion ist die verbleibende Arbeitszeit auf ganze Stunden aufzurunden. Der maßgebliche Beobachtungszeitraum für die Arbeitszeitreduktion ist das Beschäftigungsjahr vor dem Stichtag der Teerpension. Hat sich das Beschäftigungsausmaß im vorangegangenen Jahr verändert, so zählt das überwiegende Beschäftigungsausmaß. Gibt es kein überwiegendes Beschäftigungsausmaß, so ist vom letzten Ausmaß vor dem Stichtag auszugehen. Liegt keine Beschäftigung vor (zB Pflegekarenz/Bezug Arbeitslosengeld), wird von einer Normalarbeitszeit von 38,5 Wochenstunden ausgegangen.⁴

Hinweis: Aufgrund des weiterhin bestehenden Dienstverhältnisses gilt der Steuerpflichtige zwar als Pensionsempfänger, jedoch mit einem *aktiven* Einkommen. Daher erhält der Steuerpflichtige weiterhin den Verkehrsabsetzbetrag, das Werbungskostenpauschale sowie gegebenenfalls ein Pendlerpauschale.⁵

Nicht mehr zulässig ist ein Antrag auf Teerpension dann, wenn bereits ein **bescheidmäßiger zuerkannter Anspruch auf eine Pension** aus eigener Pensionsversicherung besteht bzw während einer Wiedereingliederungsteilzeit.⁶

Die **Höhe der Teerpension** wird nach den allgemeinen Regeln des Pensionsgesetzes errechnet und hängt unmittelbar mit dem Ausmaß der Arbeitszeitreduktion zusammen. Die errechnete fiktive Gesamtpension aus dem Jahr vor dem Stichtag des Teerpensionsantritts (laut Pensionskonto) wird entsprechend der Arbeitszeitreduktion wie folgt reduziert zur Auszahlung gebracht:

Ausmaß der Arbeitszeitreduktion	Anteil an der fiktiven Gesamtpension
25 bis 40 %	25 %
41 bis 60 %	50 %
61 bis 75 %	75 %

Zu beachten ist, dass bei der Teerpension eine **Verminderung** des Anspruchs bei Teerpensionsantritt **vor** dem Regelpensionsalter (sowie eine **Erhöhung** bei Teerpensionsantritt **nach dem Regelpensionsalter**) zum Tragen kommen. Wird eine Teerpension vor dem Regelpensionsalter angetreten, muss mit folgenden Abschlägen gerechnet werden:

Art der Pension	Abschlag pro Monat
Korridorpenion	0,425 %
Langzeitversichertenpension	0,35 %
Schwerarbeitspension	0,15 %

Das **Pensionskonto** wird mit Ablauf des Kalenderjahres, in das der Stichtag der Teerpension fällt, für den der Arbeitszeitreduktion **entsprechenden Teil** des Gesamtkontos aus der die Teerpension resultiert **endgültig geschlossen** und mit dem verbleibenden Teil des Gesamtkontos weitergeführt.⁷

³ VwGH 28.4.1988, 87/08/0032.

⁴ Erläuterungen zum BGBl I Nr 47/2025.

⁵ § 33 Abs 5 u Abs 6 EStG bzw § 16 Abs 3 EStG.

⁶ § 4a Abs 2 APG.

⁷ § 10 Abs 3 APG.

Beispiel:

Ein Arbeitnehmer geht in Teilpension mit 64 Jahren (Anspruch auf Korridorpension), Regelpensionsalter 65 Jahre, fiktive Gesamtpension € 2.000, Arbeitszeitreduktion 55 %.

Berechnung:

Fiktives Pensionsguthaben	€ 2.000
davon 50 % gekürzt wegen Arbeitszeitreduktion	-€ 1.000
Zwischensumme	€ 1.000
5,1 % Abschlag für Zeit vor dem Regelpensionsalter (0,425 % x 12)	-€ 51
Höhe der Teilpension	€ 949

Achtung: Wenn die teotpensionsbeziehende Person vor Erreichen des Regelpensionsalters eine selbständige Erwerbstätigkeit aufnimmt, die zu einer Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung führt, oder eine Erwerbstätigkeit ausübt, die ein Einkommen über der Geringfügigkeitsgrenze bewirkt, fällt die Teilpension für diesen Zeitraum zur Gänze weg. Darüber hinaus fällt die Teilpension weg, wenn die erforderliche Arbeitszeitreduktion innerhalb eines Kalenderjahrs im Durchschnitt eines Kalendermonats unterschritten wird. Eine geringfügige Unterschreitung (weniger als 10 %) schadet nicht, solange diese nur höchstens in drei Kalendermonaten innerhalb des Jahres stattfindet.

Wird das Regelpensionsalter erreicht, muss die Teilpension von Amts wegen **neu festgestellt** werden. Für jeden Monat, in dem die Teilpension aus obigen Gründen weggefallen ist, ist diese um folgende Prozentpunkte pro Monat zu erhöhen:

Art der Pension	Zuschlag pro Monat
Korridorpension	0,40 %
Langzeitversichertenpension	0,40 %
Schwerarbeitspension	0,165 %

1.2 Änderungen bei der Abfertigung Alt⁸

Nimmt ein Arbeitnehmer die Teilpension in Anspruch und hat Anspruch auf eine **Abfertigung Alt**, wird für die Berechnung der Höhe der Abfertigung (bei der künftigen Beendigung des Arbeitsverhältnisses) die vereinbarte wöchentliche Normalarbeitszeit des Arbeitnehmers herangezogen, welche vor Inanspruchnahme der Teilpension bestanden hat. Für die Berechnung des Abfertigungsanspruchs nach dem BUAG wird unterstellt, dass das Arbeitsverhältnis mit dem Ablauf des letzten Monats vor Inanspruchnahme der Teilpension als beendet gilt. Wird die Teilpension im Anschluss an eine Bildungsteilzeit, Wiedereingliederungsteilzeit oder diverser Pflegeteilzeiten⁹ in Anspruch genommen, gilt für Berechnungszwecke der Abfertigung die vereinbarte wöchentliche Normalarbeitszeit vor Antritt einer dieser Teilzeitmodelle.

Eine eigene Bestimmung¹⁰ regelt, dass ein Anspruch auf die Abfertigung Alt auch bei **Selbstkündigung** gegeben ist, wenn das laufende Arbeitsverhältnis durch den Arbeitnehmer aufgelöst wird, um im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses zu einem anderen Arbeitgeber eine Teilpension in Anspruch zu nehmen.

⁸ § 14f Abs 1 AVRAG idF BGBl I Nr 47/2025.

⁹ §14a, 14b oder 14d AVRAG.

¹⁰ § 14f Abs 2 AVRAG.

1.3 Änderungen bei der Altersteilzeit

Der Bezug von Altersteilzeit war bislang bis zu fünf Jahre vor dem Regelpensionsalter möglich. Dies wurde nun angepasst, sodass eine Altersteilzeit nur noch **maximal drei Jahre** vor der Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen der Korridorpension bzw vor Vollendung des Regelpensionsalters möglich sein wird. Diese Reduktion von fünf auf drei Jahre wird **stufenweise**, beginnend mit dem Ablauf des 31.12.2025, eingeführt. Die höchstzulässige Dauer der Altersteilzeitvereinbarungen, welche nach dem 31.12.2025 beginnen, wird dabei pro Kalenderjahr um ein halbes Jahr verringert. Für Altersteilzeitvereinbarungen, die mit 1.1.2029 beginnen, gilt daher erstmals die Höchstgrenze von drei Jahren. Die erforderliche Anwartschaft (arbeitslosenversicherungspflichtige Beschäftigung oder Ersatzzeiten) wird von 780 – stufenweise – auf 884 Wochen ebenfalls erhöht.¹¹

Personen, die eine Pensionsleistung beziehen oder die Anspruchsvoraussetzungen dafür erfüllen, sind von der Altersteilzeit ausgeschlossen. Davon sind längstens für ein Jahr oder bis zur Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen für die Korridorpension jene Personen ausgenommen, welche die Anspruchsvoraussetzungen für eine vorzeitige Alterspension wegen langer Versicherungsdauer erfüllen.¹²

Eine Altersteilzeit mit **100 %-igem Aufwandsersatz** für den Lohnausgleich und die anteiligen Sozialversicherungsbeiträge für den Arbeitgeber ab Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen für die Korridorpension ist **nicht mehr möglich**. Darüber hinaus wird der **Aufwandsersatz** für den Lohnausgleich inkl. Sozialversicherungsbeiträgen **für die Jahre 2026 bis 2028 von 90 % auf 80 % herabgesetzt**. Dies gilt für Vereinbarungen, deren Laufzeit ab dem 1.1.2026 beginnen.

Außerdem wurde die Berechnung des Altersteilzeitentgelts dahingehend geändert, dass Überstunden bzw Überstundenpauschalen, die im Jahr vor Beginn der Altersteilzeit geleistet wurden, nicht mehr eingerechnet werden.

Hinweis: Für Monate, in denen ein Altersteilzeitbezieher bei einem anderen Arbeitgeber (wenn auch nur geringfügig) beschäftigt wird, verliert er sein Altersteilzeitgeld und auch den Beitragsgrundlagenschutz für die Monate, in denen die Nebenbeschäftigung ausgeübt wird. Ausgenommen davon sind jene Nebenbeschäftigungen, welche bereits im Jahr vor Antritt der Altersteilzeit regelmäßig bei anderen Arbeitgebern ausgeübt wurden. Es kann allerdings ein Arbeitnehmer, der mehrere Dienstverhältnisse hat, nur mit einem Arbeitgeber eine Altersteilzeitvereinbarung schließen.¹³

2 UPDATE IMMOBILIEN

Aktuelle Änderungen im Zusammenhang mit Immobilien betreffen die Indexklausel bei Mietverträgen und die Qualifizierung als Neugebäude für die Aufstockung eines Altgebäudes.

2.1 Indexklauseln in Mietverträgen weiterhin gültig – Klarstellung durch den OGH

In den letzten Jahren sind einige Entscheidungen des OGH ergangen, aus denen abgeleitet werden konnte, dass die Klausel über die Indexanpassung der Miete in Wohnungs-Mietverträgen zwischen einem Unternehmer als Vermieter und einem Verbraucher als Mieter

¹¹ § 82 AIVG idF BGBl I Nr 47/2025.

¹² Erläuterungen zu Art 3 BGBl I Nr 47/2025.

¹³ § 28 Abs 2 AIVG idF BGBl I Nr 47/2025.

ungültig sei, außer eine Mieterhöhung in den ersten beiden Monaten wäre ausdrücklich ausgeschlossen worden. Eine solche Klausel würde nämlich gegen § 6 Abs 2 Z 4 Konsumentenschutzgesetz verstößen und wäre daher insgesamt ungültig.¹⁴

Nunmehr hat sich der OGH in einer im Juli 2025 ergangenen Entscheidung erstmals ausführlich mit dieser Problematik befasst. Der OGH stellt nunmehr klar, dass **Indexklauseln in Mietverträgen weiterhin gültig** sind.¹⁵ Es kommt nicht darauf an, dass die Mietzinsanpassung für die ersten beiden Monate ausgeschlossen worden ist. Die genannte Bestimmung des § 6 Abs 2 Z 4 Konsumentenschutzgesetzes erfasst nämlich nur solche Verträge, die vom Unternehmer innerhalb von zwei Monaten zur Gänze erfüllt werden müssen. Auf die üblichen Wohnungs-Mietverträge ist diese Bestimmung des Konsumentenschutzgesetzes nicht anwendbar.

2.2 ImmoESt: Aufstockung eines Altgebäudes begründet Neuvermögen¹⁶

Beim Verkauf eines Grundstücks ist es für die ImmoESt-Berechnung entscheidend, ob das Grundstück Altvermögen oder Neuvermögen darstellt. Ein Gebäude des Privatvermögens stellt grundsätzlich dann Altvermögen dar, wenn es vor dem 31.3.2002 erworben worden ist.¹⁷ Wurde ein Gebäude des Privatvermögens vom nunmehrigen Verkäufer errichtet, ist es auch dann Altvermögen, wenn er es vor dem 31.3.2012 auf vor dem 31.3.2002 angekauftem Boden (also Boden des Altvermögens) errichtet hat. Nach dem 31.3.2012 errichtete Gebäude sind stets Neuvermögen.

Nun kann es aber vorkommen, dass ein Gebäude des Altvermögens aufgestockt wird (zB Errichtung eines Penthouses auf einem Altgebäude). Hierzu hat der VwGH nunmehr ausgesprochen: Wird ein Gebäude des Altvermögens **nach dem 31.3.2012** um ein **weiteres Stockwerk aufgestockt**, dann stellt das **neu errichtete Stockwerk Neuvermögen** dar, während der **Altbestand des Gebäudes Altvermögen bleibt**.¹⁸

3 SPLITTER 4/2025

3.1 Neues Trinkgeldpauschale ab 1.1.2026¹⁹

Nach langen Verhandlungen hat sich die Regierungskoalition geeinigt, dass Trinkgelder weiterhin steuerfrei bleiben und die für die Sozialversicherung maßgeblichen Trinkgeldpauschalen im Hotel- und Gastgewerbe ab 1.1.2026 österreichweit vereinheitlicht werden.

¹⁴ Gem § 6 Abs 2 Z 4 KSchG ist eine Klausel unzulässig, wonach dem Unternehmer auf sein Verlangen für seine innerhalb von zwei Monaten nach der Vertragsschließung zu erbringende Leistung ein höheres als das ursprünglich bestimmte Entgelt zusteht, sofern die Klausel nicht im Einzelnen ausgehandelt wurde.

¹⁵ OGH 30.7.2025, 10 Ob 15/25s.

¹⁶ VwGH 27.5.2025, Ro 2024/15/0018, Rn 40, SWK 2025, Seite 881.

¹⁷ Wurden beim Gebäude in der Vergangenheit Herstellungen gem. § 28 Abs 3 EStG begünstigt auf 15 Jahre abgeschrieben, verlängerte sich die seinerzeitige Spekulationsfrist (§ 30 Abs 1 Z 1 EStG idF vor 1. StabG 2012) auf 15 Jahre, weshalb solche Gebäude nur dann Altvermögen sind, wenn sie vor dem 31.3.1997 angekauft wurden.

¹⁸ Vgl. Zorn, SWK 2025, 881.

¹⁹ <https://www.bundeskanzleramt.gv.at/medien/ministraete/ministraete-seit-maerz-2025/19a-ulb-28-juli.html>

Der Vorschlag für das monatliche Trinkgeldpauschale im Hotel- und Gastgewerbe sieht vor:

	Mitarbeiter mit Inkasso	Mitarbeiter ohne Inkasso
2026	€ 65	€ 45
2027	€ 85	€ 45
2028	€ 100	€ 50

Das tatsächlich erhaltene Trinkgeld soll künftig **nicht mehr für die SV-Beitragsgrundlage herangezogen** werden, selbst dann nicht, wenn es im Einzelfall nachweislich (zB Kreditkartenzahlung) oder aufgrund einer Schätzung deutlich höher ist als das SV-Pauschale.

Diese Regelung schafft Planbarkeit für Betriebe und Schutz vor unerwarteten Nachzahlungen bei Lohnabgabenprüfungen. Für laufende Verfahren wird es eine Generalamnestie geben. Das bedeutet, dass diese Verfahren ohne SV-Nachzahlung abgeschlossen werden. Für bereits abgeschlossene Fälle, in denen Betriebe aufgrund der tatsächlich erhaltenen Trinkgelder hohe Nachzahlungen leisten mussten, wurde eine Härtefallregelung angekündigt. Die Gesetzwerdung bleibt abzuwarten.

Weiters sind einheitliche Regelungen vorgesehen für:

- Aliquotierung bei Teilzeit
- kein Pauschale, wo typischerweise kein Trinkgeld anfällt (zB Altersheim, Systemgastronomie).
- Bei Urlaub und Krankenstand, wenn der Zeitraum mehr als einen Monat andauert, entfällt die Pauschale für diesen Zeitraum komplett.

Hinweis: Das Trinkgeld bleibt weiter von der Einkommensteuer befreit.²⁰ Eine diesbezügliche Klarstellung in den Lohnsteuerrichtlinien erfolgte noch im Juli 2025.²¹

3.2 BMF zur Lohnsteuerpflicht für Feiertagsarbeitsentgelt²²

Der Arbeitnehmer behält ungeschmälert seinen Anspruch auf Lohn (Grundlohn), wenn er infolge eines Feiertages keine Arbeitsleistung erbringt.²³ Wenn der Arbeitnehmer aber während der Feiertagsruhe arbeitet, erhält er für die geleistete Arbeit ein zusätzliches Entgelt, das sogenannte Feiertagsarbeitsentgelt.²⁴

In einer aktuellen Anfragebeantwortung erklärt das BMF: Bezahlte der Arbeitgeber neben dem Grundlohn ein zusätzlich gebührendes Entgelt für die an Feiertagen tatsächlich geleistete Arbeit (Feiertagsarbeitsentgelt), ist dieses normal lohnsteuerpflichtig. Nur darüber hingehende Zuschläge für die Feiertagsarbeit könnten steuerfreie Zuschläge²⁵ sein. In der Vergangenheit wurde vielfach auch das Feiertagsarbeitsentgelt als begünstigter Zuschlag für Feiertagsarbeit behandelt; diese begünstigte Behandlung ist allenfalls bis 31.12.2024 möglich.

²⁰ Siehe die Steuerbefreiung in § 3 Abs 1 Z 16a EStG; das EStG schließt die Steuerbefreiung allerdings dann aus, wenn auf Grund gesetzlicher oder kollektivvertraglicher Bestimmungen den Arbeitnehmern die direkte Annahme von Trinkgeldern untersagt ist (zB beim Croupier im Casino).

²¹ [BMF-IV/7 vom 29.7.2025](#).

²² BMF-Anfragebeantwortung, ÖStZ 2025, 267.

²³ § 9 Abs 1 Arbeitsruhegesetz.

²⁴ § 9 Abs 5 Arbeitsruhegesetz.

²⁵ Zuschläge gem. § 68 Abs 1 EStG.

3.3 BMF zur Umsatzsteuer auf Ausbildungskostenersätze²⁶

Bei Beendigung des Dienstverhältnisses zahlen Arbeitnehmer oftmals Ausbildungskostenersätze, wenn der Arbeitgeber eine Ausbildung finanziert hatte. Diese Rückzahlung an Ausbildungskosten wurde in der Vergangenheit als Entgelt für eine Leistung des Arbeitgebers und damit als umsatzsteuerpflichtig behandelt.²⁷ In einer aktuellen Anfragebeantwortung erklärt das BMF nunmehr, dass ein Ausbildungskostenrückersatz als Schadenersatz und damit als nicht umsatzsteuerbar zu behandeln ist.

3.4 Pillar II - keine Mindestbesteuerung für US-Konzerne

Welche Auswirkungen hat die „Side by Side-Regelung“ auf Pillar II? Ungefähr 140 Staaten hatten sich im Jahr 2021 auf Initiative der OECD auf eine **globale Mindestbesteuerung** geeinigt, um es für große Unternehmen weniger attraktiv zu machen, ihre Gewinne in Niedrigsteuerländer zu verlagern.

Dieser Vereinbarung (*Inclusive Framework* der OECD - Pillar II) zufolge soll ein **weltweit einheitlicher Mindest-Steuersatz von 15 % für große Konzerne** mit einem konsolidierten Jahresumsatz von mindestens € 750 Millionen gelten. Dabei wird zunächst der Effektivsteuersatz sämtlicher in einem Staat ansässiger Geschäftseinheiten eines Konzerns ermittelt und mit dem Mindeststeuersatz von 15 % verglichen. Liegt in diesem Staat der Effektivsteuersatz unter dem Mindeststeuersatz, kann der Staat eine Nationale Ergänzungssteuer (NES) erheben, um die Mindestbesteuerung zu erreichen. Erhebt aber dieser Staat keine Ergänzungssteuer, soll jener Staat, in dem die Muttergesellschaft der niedrig besteuerten Geschäftseinheiten ansässig ist, die Primärergänzungssteuer (PES) erheben können.

Wenn die betroffenen Staaten aber nicht (ausreichend) die Nationale Ergänzungssteuer (NES) und Primärergänzungssteuer (PES) erheben, um die Steuerbelastung von zumindest 15 % sicherzustellen, kann der verbleibende Steuerbetrag als Sekundärergänzungssteuer (SES) von jedem anderen Staat erhoben werden, in dem sich irgendeine Geschäftseinheiten der Unternehmensgruppe befinden.

Diese Vereinbarung des *Inclusive Framework* der OECD übernahm die EU in die Richtlinie²⁸ vom 14.12.2022 zur Gewährleistung einer globalen Mindestbesteuerung, die von den Mitgliedstaaten bis zum 31.12.2023 umzusetzen war. In Österreich erfolgte die Umsetzung durch das Mindestbesteuerungsgesetz²⁹.

In der Folge kam allerdings Widerstand aus den USA betreffend die ausländische Besteuerung der US-Gesellschaften, insbesondere durch die Sekundärergänzungssteuer (SES). In einem am 28.6.2025 veröffentlichten Agreement haben sich nunmehr die G7-Staaten (Deutschland, Frankreich, Italien, Japan, Kanada, Vereinigtes Königreich und USA) darauf verständigt, dass US-ansässige Konzerne weitgehend von den Regelungen der globalen Mindeststeuer ausgenommen werden sollen, weil sie bereits einer eigenständigen US-Mindestbesteuerung (GILTI-Regime der USA - „*global intangible low taxed income*“) unterliegen. Konzerne mit US-Muttergesellschaften sollen nunmehr in Bezug auf ihre inländischen und ausländischen

²⁶ BMF-Anfragebeantwortung, ÖStZ 2025, 268.

²⁷ UFS 7.12.2009, RV/0807-W706, ÖStZ 2010/516.

²⁸ EU-Richtlinie (EU) 2022/2523 des Rates vom 14.12.2022 zur Gewährleistung einer globalen Mindestbesteuerung für multinationale Unternehmensgruppen und große inländische Gruppen der EU.

²⁹ BGBl I 187/2023.

Gewinne von der Sekundärergänzungssteuer (SES) sowie von der Primärergänzungssteuer (PES) ausgenommen sein, wenn sie dem bestehenden US-amerikanischen GILTI-Regime unterliegen. Man spricht hier von einer „Side by Side-Regelung“.

Die Umsetzung dieses Agreements bedarf nach Ansicht der Europäischen Kommission keiner Änderung der bestehenden EU-Mindestbesteuerungsrichtlinie. Auch in Österreich wird derzeit keine Änderung des Mindestbesteuerungsgesetzes für notwendig erachtet, weil das GILTI-Regime einer Primärergänzungssteuer (PES) gleichgehalten wird.

3.5 Elektronische Zustellung auch für Kleinunternehmer über FinanzOnline

Seit 1. September 2025 sind alle Schriftstücke an Unternehmen, die zur Abgabe einer Umsatzsteuerjahreserklärung verpflichtet sind, ausschließlich elektronisch über FinanzOnline zuzustellen. Sobald ein Schriftstück im Posteingang in FinanzOnline abrufbar ist, gilt es als **rechtwirksam zugestellt**. Ab dem Posteingang in FinanzOnline beginnen mögliche **Fristen zu laufen**, und zwar unabhängig davon, wann das Dokument geöffnet wird.

Betroffen davon sind alle Unternehmen, die eine Umsatzsteuererklärung abgeben müssen. Damit sind ab September 2025 **auch Kleinunternehmer** betroffen, die auf die **Umsatzsteuerbefreiung verzichtet** haben. Nur noch umsatzsteuerlich echte Kleinunternehmen ohne Umsatzsteuer bzw Vorsteuer dürfen auf die elektronische Zustellung verzichten.

FinanzOnline verständigt Sie über neue Schriftstücke, sofern eine aktuelle E-Mail-Adresse hinterlegt und die Benachrichtigungsfunktion aktiviert ist. Diese gilt es unbedingt einzurichten, um auf den Eingang in die Databox aufmerksam gemacht zu werden. **Die Zustellung in den Posteingang in FinanzOnline ist nämlich auch dann rechtwirksam, wenn keine E-Mail-Adresse hinterlegt ist.** In der Verständigung selbst wird nur darüber informiert, dass ein Schriftstück vorhanden ist. Inhaltliche Details sind nicht ersichtlich. Eine gültige Zustellvollmacht zu Ihrer Steuerberatungskanzlei bleibt weiterhin aufrecht. Bestimmte Finanzamtsschriften³⁰, wie beispielsweise Mahnungen, Vollstreckungsbescheide, Sicherungsaufträge, stellt die Finanz jedoch trotz des Vorliegens einer Zustellvollmacht direkt in die Databox des Steuerpflichtigen zu.

3.6 2-Faktor-Authentifizierung für den Einstieg in FinanzOnline

Um die Sicherheit beim **Login in FinanzOnline** zu erhöhen, ist der Einstieg seit 1.10.2025 ausschließlich entweder mit einer **2-Faktor-Authentifizierung (2FA)** oder wie bisher mit **ID Austria** möglich.

Im Rahmen der 2FA benötigt man eine zusätzliche Authentifizierungs-App (zB Microsoft Authenticator, Google Authenticator, Apple-Passwörter). In dieser wird nach erfolgter Einrichtung ein Code angezeigt, der bei jedem Einstieg in FON eingegeben werden muss. Dies kann über Handy oder Computer eingerichtet werden.

³⁰ Siehe hiezu § 103 Abs 1 BAO

4 **CHANCEN UND RISIKEN BEI DER ANWENDUNG VON KI-CHATBOTS**

Das Thema künstliche Intelligenz (KI) ist aktuell ein Dauerbrenner, denn es ist fast unmöglich, nicht mit KI in Berührung zu kommen. Oft auch ohne dass es Ihnen bewusst ist. Nicht nur bei populären KI-Chatbots, wie zB ChatGPT, Bard, Bing oder Gemini, spielt KI eine entscheidende Rolle, sondern auch in vielen Alltagssituationen wie zB beim Online-Shopping („Das könnte Ihnen gefallen“), bei Streaming-Diensten, Navigationsgeräten (Stauumgehung in Echtzeit), Smart Homes, E-Mail-Spam-Filter, Assistenzsystemen bei Fahrzeugen (zB Spurhalteassistent).

Durch den Einsatz von künstlicher Intelligenz im Berufsleben verändern sich zunehmend sämtliche Berufsfelder und damit auch mit eingeschlossen die Steuerberatung. Es eröffnen sich dabei vielfältige Chancen, aber auch erhebliche Risiken, die mit Bedacht abgewogen werden müssen. Wir möchten Ihnen daher einige Erfahrungen mit dem Thema KI näherbringen.

4.1 Was sind KI-Chatbots und wie funktionieren sie?

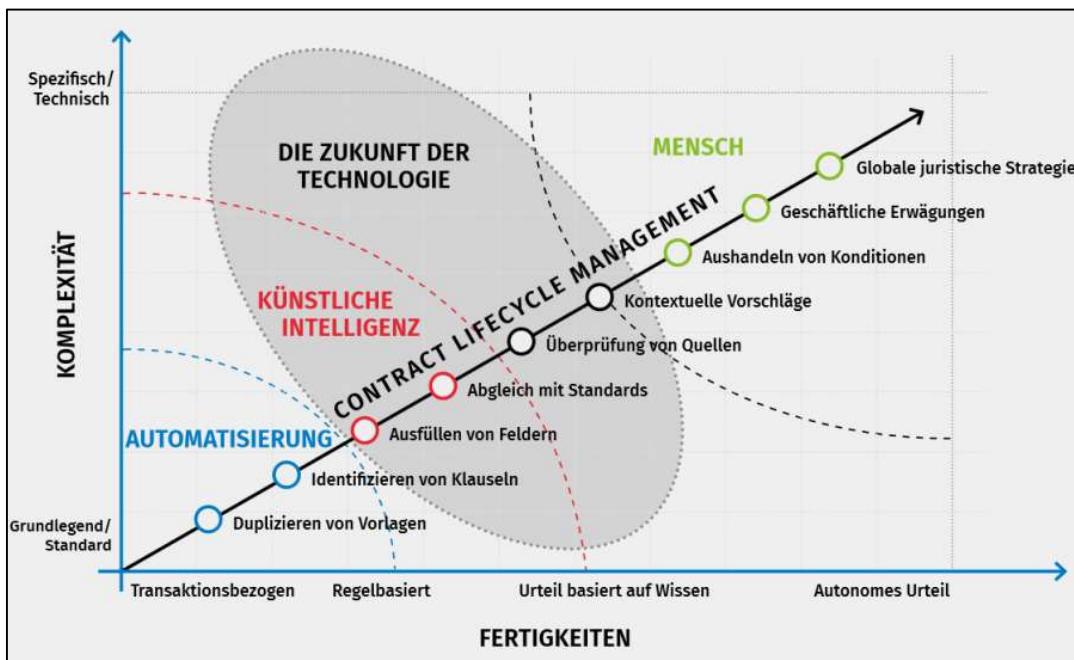
KI-Chatbots sind digitale Assistenten, die mithilfe von Sprachmodellen oder maschinellem Lernen menschenähnliche Gespräche führen können. Sie analysieren Eingaben in natürlicher Sprache, erkennen Muster und formulieren passende Antworten. Grundlage sind riesige Datenmengen, auf deren Basis die Systeme trainiert wurden, sodass sie Kontexte erfassen und auf Fragen reagieren können. Sie antworten also auf Basis statistischer Wahrscheinlichkeit aus den Daten, die ihnen zur Verfügung stehen.

Achtung: KI-Chatbots greifen immer nur auf Daten zu, die man ihnen zur Verfügung stellt (zB Internet, Selbsteingaben, Hochladen von Dateien). Daher sind die Antworten auch mit denselben Irrtümern und Vorurteilen behaftet, die die Gesellschaft in das System einbringt. Chatbots sind in der Regel so eingestellt, dass sie dem Fragenden immer eine Antwort geben. Daher kommt es vor, dass der Chatbot völlig falsche Antworten gibt (d.h. sie halluzinieren). **Die Antworten eines Chatbots sind daher stets kritisch zu hinterfragen und nicht ohne Überprüfung für bare Münze zu nehmen.**

4.2 Chancen

KI kann **Routineaufgaben** erheblich **effizienter** gestalten. Die automatische Erfassung, Sortierung und Prüfung von Belegen spart Zeit und reduziert manuelle Fehler. Intelligente Systeme können Gesetzesänderungen in Echtzeit auswerten und Steuerberater so bei der kontinuierlichen Aktualisierung ihres Fachwissens unterstützen.

Da KI-Bots mit digitalen Daten arbeiten können, ist es stets notwendig, sämtliche Daten in digitaler Form zu erhalten. Hier ist ein Bewusstsein für Digitalisierung notwendig. Ohne Digitalisierung wird KI keinen effizienten Beitrag leisten können. Die Einsatzmöglichkeiten von KI erscheinen auf den ersten Blick grenzenlos, jedoch zeigt folgende Veranschaulichung, wo der Technik derzeit die Grenzen gesetzt werden und **der Mensch unabdingbar** ist und (zumindest noch) bleiben wird.



Quelle: Wolters Kluwer / Whitepaper KI: Paradigmenwechsel für die Rechtsabteilung?

4.3 Risiken

Trotz dieser Potenziale bestehen wesentliche Risiken. Zum einen stellen die Datensicherheit und der Datenschutz eine große Herausforderung dar: Steuerdaten sind hochsensibel und die Nutzung von KI-gestützten Systemen erhöht die Anforderungen an Datenschutz und IT-Sicherheit erheblich. Nahezu alle am Markt erhältlichen Chatbots (kostenpflichtig oder kostenlos) speichern die von uns eingegebenen Daten. Es ist daher **strikt abzulehnen, dass klientenspezifische Daten** im Rahmen einer Nutzung von KI-Chatbots hochgeladen werden oder in Fragen („Prompting“) zum Ausdruck kommen. Des Weiteren müssen alle verwendeten KI-Lösungen der DSGVO und dem Berufsrecht entsprechen.

Zum anderen besteht die Gefahr, dass Berater oder Klienten sich zu stark auf automatisierte Ergebnisse verlassen. **Antworten von KI-Chatbots** können **fehlerhaft** sein, Gesetzeslagen falsch interpretieren oder aufgrund von Datenlücken ungenaue Analysen liefern. Wie erwähnt ist es auch möglich, dass mangels vorhandenen Wissens ein KI-Chatbot eine zwar überzeugende, aber weitgehend erfundene Antwort gibt (sogenannte KI-Halluzination). Es ist daher besonders wichtig, dass sämtliche Antworten von KI-Chatbots von fachlich qualifizierten Menschen kritisch hinterfragt und überprüft werden.

Ein weiteres Risikofeld ist dadurch gegeben, dass durch den Einsatz von KI-Lösungen der **Mensch zunehmend abhängiger von Technologie** wird. Es ist daher unbedingt notwendig, dass die Ausbildung und Fortbildung des Menschen nicht an zweite Stelle gestellt wird (zB „Wieso lerne ich das, das kann ich ja ChatGPT fragen“). Ein KI-Chatbot ist immer nur so gut wie sein Anwender, denn wer nicht die richtigen Fragen stellen kann, wird niemals die richtigen Antworten bekommen.

5 AKTUELLE HÖCHSTGERICHTLICHE ENTSCHEIDUNGEN

Wir informieren Sie über interessante und praxisbezogene Urteile der obersten Instanzen.

- **Verfassungsmäßigkeit des aktuellen ORF-Beitrags (Haushaltsabgabe)³¹**

Der VfGH hat nun entschieden, dass das ORF-Beitrags-Gesetz 2024 und damit der ORF-Beitrag (Haushaltsabgabe) verfassungskonform sind. Es ist nicht verfassungswidrig, dass Haushalte, in denen kein ORF genutzt wird, durch den ORF-Beitrag finanziell genauso belastet werden wie jene, die das Angebot des ORF nutzen. Der Gleichheitsgrundsatz verlangt auch nicht, dass der Beitrag an den tatsächlichen Konsum des ORF geknüpft ist; es kommt nur darauf an, dass die Beitragspflichtigen die Möglichkeit haben, die Leistung des ORF zu nutzen. Diese Möglichkeit hat grundsätzlich auch, wer kein Fernseh- oder Radiogerät besitzt.

- **Steuerfreier Mitarbeiterrabatt auch an pensionierte Mitarbeiter³²**

Gewährt der Arbeitgeber den Arbeitnehmern spezielle Mitarbeiterrabatte, so können diese Iohnsteuerpflichtigen Arbeitslohn darstellen. Das EStG normiert allerdings eine Steuerbefreiung³³ für Mitarbeiterrabatte, soweit sie im Einzelfall 20 % des Normalentgelts nicht übersteigen oder (pro Kalenderjahr) nicht mehr als € 1.000 ausmachen. Der VwGH entschied nunmehr – entgegen den Lohnsteuerrichtlinien des BMF³⁴ – dass diese Steuerbefreiung auch für Rabatte gilt, die der Arbeitgeber den ehemaligen Arbeitnehmern nach deren Ausscheiden aus dem Dienstverhältnis (pensionierte Arbeitnehmer) gewährt.

- **VwGH zum Hälftesteuersatz für die Pensionsabfindung bei Betriebsaufgabe des selbständigen GmbH-Geschäftsführers³⁵**

Beendet der selbständige GmbH-Geschäftsführer, der Einkünfte nach § 22 Abs 2 Z 2 EStG 1988 erzielt, seine Betätigung, liegt in Bezug auf seinen Geschäftsführungsbetrieb eine Betriebsaufgabe vor. Daher ist ein Übergangsgewinn zu ermitteln, weil der Geschäftsführer seine Einkünfte durch Einnahmen-Ausgaben-Rechnung ermittelt, und eine Aufgabebilanz zu erstellen. Strittig wurde, ob die Kapitalforderung aus der Abfindung der dem GmbH-Geschäftsführer zugesagten Betriebspension in der Aufgabebilanz auszuweisen war und ob damit auf diese Kapitalabfindung die Begünstigung des Hälftesteuersatzes (aus dem Titel „Gewinn aus der Betriebsaufgabe“) zur Anwendung kommen kann.³⁶ Der VwGH bejahte dies nur für den Fall, dass die Forderung aus der Kapitalabfindung der Betriebspension spätestens am Tag der Betriebsaufgabe entstanden war.

- **Korrektur der Vermietungseinkünfte bei Fehlern in verjährten Jahren³⁷**

In einem zur Erzielung von Einkünften aus Vermietung und Verpachtung verwendeten Mietgebäude sind in der Vergangenheit Herstellungsaufwendungen getätigten worden. Nachträglich kam hervor, dass diese Herstellungsaufwendungen zu Unrecht nicht über die Normal-AfA, sondern als Fünfzehntel³⁸ abgesetzt worden sind. Diese nachträglichen Feststellungen betrafen bereits verjährige Einkommensteuerjahre. Nach Ansicht des BFG kann das Finanzamt nunmehr eine Korrektur vornehmen, indem es im ältesten, noch nicht

³¹ VfGH 24.6.2025, E 4624/2024.

³² VwGH 27.5.2025, Ro 2025/15/0004.

³³ § 3 Abs 1 Z 21 EStG .

³⁴ LStR 2002 Rz 104.

³⁵ VwGH 24.4.2025, Ro 2023/13/0025.

³⁶ Unter der Voraussetzung, dass auch die weiteren Bedingungen des § 37 Abs 5 EStG erfüllt sind.

³⁷ BFG 26.2.2025, RV/7102183/2023.

³⁸ § 28 Abs 3 EStG.

verjährten Jahr die Einkünfte um einen Zuschlag³⁹ (in Höhe der Differenz zwischen den Fünfzehnteln und der Normal-AfA) erhöht.

6 TERMINE

• Vermeidung von 3,53 % Anspruchszinsen für Steuernachzahlungen 2024

Seit 1. Oktober 2025 kommt es für Nachzahlungen aus der Einkommen- und Körperschaftsteuer des vorigen Kalenderjahres zur Verrechnung von Anspruchszinsen von **3,53 %**. Um diese zu vermeiden, empfiehlt es sich, je nach Höhe der Nachzahlung eine **freiwillige Anzahlung** in Höhe der zu erwartenden Steuernachzahlung für 2024 zu leisten.⁴⁰ **Anspruchszinsen unter € 50 werden nicht vorgeschrieben (Freigrenze)**. Bei Guthaben aus der Veranlagung 2024 (auch aus der Umsatzsteuerveranlagung) werden Anspruchszinsen gutgeschrieben.

TIPP: Die Nachzahlung einer USt-Restschuld aufgrund einer Umsatzsteuerjahreserklärung sollte zur Vermeidung von finanzstrafrechtlichen Problemen umgehend entrichtet werden, jedenfalls aber binnen Monatsfrist ab Einreichung der Jahreserklärung (= konkludente Selbstanzeige).

³⁹ § 28 Abs 7 EStG.

⁴⁰ § 205 Abs 3 BAO.